

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00836 vom 8. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00836

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00836 du 8 juillet 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00836 del 8 luglio 2020

Regeste

Gestaltungsplan Wiederaufnahme von VB.2018.00760 | Gestaltungsplan. [Wiederaufnahme von VB.2018.00760 zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren nach Urteil des Bundesgerichts 1C_487/2020 und 1C_489/2020 vom 12. November 2021.] Was die Verteilung der Kosten des Rekursverfahrens betrifft, ist der Entscheid des Baurekursgerichts zu belassen. An der mit Urteil vom 8. Juli 2020 vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Reduktion der Kosten des Rekursverfahrens ist demgegenüber festzuhalten (E. 2.2). Die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2018.00760 sind zu 1/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu 7/8 den Beschwerdeführern unter Solidarhaft aufzuerlegen (E. 2.3).

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des vorliegenden Wiederaufnahmeverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.